



Verordnung über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung

vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Verordnung vom 17. Januar 1961¹ über die Invalidenversicherung

Art. 35^{bis} Abs. 2 zweiter Satz, 2^{bis} und 2^{ter}

² ... Vorbehalten bleiben Absatz 4 und Artikel 42^{bis} Absatz 4 IVG.

^{2bis} Minderjährige Versicherte, die sich zulasten einer Sozialversicherung in einer Heilanstalt aufhalten und nach Artikel 42^{bis} Absatz 4 IVG Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung haben, müssen die in dieser Bestimmung vorgesehene Bestätigung der Heilanstalt bei der Rechnungsstellung der IV-Stelle einreichen.

^{2ter} Minderjährige Versicherte, welche die Kosten für den Heimaufenthalt selber tragen, behalten ihren Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung.

Art. 36 Abs. 2 zweiter Satz

² ... Tragen sie die Kosten für den Heimaufenthalt selber, so bleibt der Anspruch auf Intensivpflegezuschlag bestehen.

2. Verordnung vom 15. Januar 1971² über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

SR

¹ SR 831.201

² SR 831.301

Art. 14a Abs. 3 Bst. a

³ Absatz 2 ist nicht anwendbar, wenn:

- a. die Invalidität von Nichterwerbstätigen aufgrund von Artikel 28a Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959³ über die Invalidenversicherung (IVG) festgelegt wurde; oder

Art. 16c^{bis} Mietzins in gemeinschaftlichen Wohnformen

Leben mehrere Personen, deren jährliche Ergänzungsleistung nach Artikel 9 Absatz 2 ELG gemeinsam berechnet wird, mit weiteren Personen in einer gemeinschaftlichen Wohnform, so werden die Zusatzbeträge für den Höchstbetrag des anerkannten Mietzinses nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b ELG nur für diejenigen Personen gewährt, die in die gemeinsame Berechnung eingeschlossen sind. Artikel 10 Absatz 1^{bis} erster Satz ELG ist nicht anwendbar.

Art. 25a Abs. 2

² Hat die IV-Stelle eine versicherte Person im Zusammenhang mit der Gewährung einer Hilflosenentschädigung als Heimbewohnerin im Sinne von Artikel 42^{ter} Absatz 2 IVG⁴ eingestuft, so gilt diese Person auch für den Anspruch auf Ergänzungsleistungen als Heimbewohnerin.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

³ SR 831.20

⁴ SR 831.20



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

7. Oktober 2020

Verordnung über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung

Erläuterungen

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Gestaffelte Inkraftsetzung Bundesgesetz	3
3	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	4
3.1	Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV).....	4
3.2	Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV).....	5
4	Finanzielle Auswirkungen	6

1 Ausgangslage

Die Arbeit von pflegenden Angehörigen ist ein wichtiger Beitrag für die Gesellschaft und deckt einen erheblichen Teil der Gesundheitsversorgung ab. Die Vereinbarkeit von Angehörigenbetreuung und Erwerbstätigkeit ist jedoch schwierig. Aus diesen Gründen hat der Bundesrat dem Parlament am 22. Mai 2019 die Botschaft zum Bundesgesetz über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung überwiesen (BBI 2019 4103). Die Vorlage soll erwerbstätige Personen, die Angehörige betreuen, entlasten und ihre Situation verbessern.

Das Parlament hat das Gesetz in der Schlussabstimmung vom 20. Dezember 2019 angenommen (BBI 2019 8667). Die Vorlage regelt die Lohnfortzahlung bei kurzen Arbeitsabwesenheiten und schafft einen bezahlten Betreuungsurlaub von 14 Wochen für Eltern von gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindern, der über 18 Monate hinweg bezogen werden kann. Zudem werden die Betreuungsgutschriften der AHV auch bei leichter Hilflosigkeit und bei der Pflege der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners gewährt. Ausserdem werden der Intensivpflegezuschlag und die Hilflosenentschädigung der IV für Kinder angepasst. Künftig besteht der Anspruch weiter, wenn sich das Kind länger als einen Kalendermonat im Spital aufhält, sofern die Anwesenheit der Eltern im Spital notwendig ist und tatsächlich erfolgte. Mit der neuen Regelung für den maximal anrechenbaren Mietzins in den EL wird in der EL-Reform (EL-Reform, BBI 2019 2603) eine Korrektur vorgenommen. EL-Bezügerinnen und -Bezüger, die in einer Wohngemeinschaft leben, sollen Anspruch auf den gleichen maximal anrechenbaren Mietzins haben wie EL-Bezügerinnen und -Bezüger, die in einem Zweipersonenhaushalt leben, und dies unabhängig von der Grösse der Wohngemeinschaft. Damit soll verhindert werden, dass Betroffene umziehen müssen.

Die Referendumsfrist ist am 9. April 2020 unbenutzt abgelaufen. Der Bundesrat kann somit das Inkrafttreten des Bundesgesetzes und der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen festsetzen.

2 Gestaffelte Inkraftsetzung Bundesgesetz

Im April 2020, als die Referendumsfrist des Bundesgesetzes über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung endete, standen insbesondere die Durchführungsstellen aufgrund der Corona-Pandemie einer Flut von Arbeiten im Zusammenhang mit dem Corona-Erwerbsersatz gegenüber. Das führte zu Verzögerungen bei der Umsetzung anderer EO-Projekte, insbesondere der Betreuungsentschädigung für den 14-wöchigen Betreuungsurlaub, den die Vorlage zur Angehörigenbetreuung vorsieht. Eine zeitgleiche Einführung von Betreuungsentschädigung, Vaterschaftsurlaub und EL-Reform wäre deshalb für die Durchführungsstellen kaum umsetzbar. Aus diesem Grund werden die einzelnen Massnahmen des Gesetzes über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung schrittweise in Kraft gesetzt, damit die Ausgleichskassen die notwendigen Arbeiten mit der erforderlichen Qualität und Rechtssicherheit erledigen können.

Auf den 1. Januar 2021 treten folgende Massnahmen des Gesetzes in Kraft:

- *Änderung bei kurzzeitigen Arbeitsabwesenheiten (Art. 329g OR, Art. 36 Abs. 3 und 4 ArG);*
- *Änderung bei den Betreuungsgutschriften (Art. 29^{septies} AHVG);*
- *Änderung beim Intensivpflegezuschlag und der Hilflosenentschädigung der IV für Kinder (Art. 42^{bis} Abs. 4 IVG);*

- *Erhöhung Mietzinsmaxima in der EL für Personen in Wohngemeinschaften (Art. 10 Abs. 1^{ter} ELG).*

Der 14-wöchige Betreuungsurlaub wird auf den 1. Juli 2021 in Kraft gesetzt. Die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen werden in einem zweiten Schritt verabschiedet.

3 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

3.1 Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV)

Art. 35^{bis} Abs. 2, 2^{bis} und 2^{ter}

Absatz 2

Aktuell regelt dieser Artikel die Auszahlung der Hilflosenentschädigung für Minderjährige bei Aufenthalt in einer Institution zur Durchführung von Eingliederungsmassnahmen. Darunter fallen auch Aufenthalte in einer Institution zur Durchführung von medizinischen Massnahmen (Art. 8 Abs. 3 Bst. a IVG) in einer Heilanstalt. Artikel 42^{bis} Absatz 4 IVG wurde angepasst und sieht nun vor, dass der Anspruch auf Hilflosenentschädigung nicht mehr erlischt, wenn der Spitalaufenthalt weniger als einen vollen Kalendermonat dauert. Mit dem Verweis auf Artikel 42^{bis} Absatz 4 IVG wird somit geregelt, dass die Auszahlung der Hilflosenentschädigung in dieser Situation nicht eingestellt wird.

Absatz 2^{bis}

Der Anspruch auf die Hilflosenentschädigung entfällt normalerweise für jeden vollen Kalendermonat, der zulasten einer Sozialversicherung in einer Heilanstalt verbracht wird. Artikel 42^{bis} Absatz 4 IVG führt für Minderjährige hierzu eine Ausnahme ein: Wenn die Eltern des hospitalisierten Kindes beim Kind bleiben müssen, wird die Hilflosenentschädigung auch bei Aufenthalten, die länger als einen Kalendermonat dauern, weiter ausbezahlt. Der neue Absatz 2^{bis} legt fest, dass es Aufgabe der Eltern ist, der vierteiljährlichen Rechnung an die IV-Stelle die Bestätigung(en) des Spitals beizulegen, wonach ihre Anwesenheit regelmässig erforderlich war und dass sie tatsächlich anwesend waren.

Absatz 2^{ter}

Im Hinblick auf die mit dieser Gesetzesänderung angestrebte bessere Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenpflege wird für die Fälle in denen die Eltern den Aufenthalt im Heim selber bezahlen eine Ausnahme von der Regelung nach Artikel 42^{bis} Absatz 4 IVG nötig, wonach bei Minderjährigen für im Heim verbrachte Tage kein Anspruch auf Hilflosenentschädigung besteht. Das ist beispielsweise der Fall, wenn Eltern, die sich normalerweise zu Hause um das Kind kümmern, beschliessen, dass das Kind zu ihrer Entlastung ein Wochenende im Heim verbringen soll. Es kann sein, dass die Kosten für solche Aufenthalte weder vom Kanton noch von einer anderen öffentlichen Stelle übernommen werden. In solchen Situationen ist es somit sinnvoll, die Hilflosenentschädigung und den allfälligen Intensivpflegezuschlag weiter auszubezahlen. Damit können die Eltern den Aufenthalt finanzieren, was langfristig dazu beitragen kann, dass das Kind weiterhin zu Hause betreut werden kann und dass die Eltern gegebenenfalls einer Erwerbstätigkeit nachgehen können. Die finanziellen Auswirkungen dieser Ergänzung dürften marginal sein, weil es in der Praxis nur wenige Fälle gibt, in welchen die Eltern die Kosten für einen kurzzeitigen Heimaufenthalt selber tragen.

Art. 36 Abs. 2, zweiter Satz

Dieser Artikel sieht vor, dass der Intensivpflegezuschlag nur ausgerichtet wird, wenn die minderjährige Person sich nicht in einem Heim aufhält. Daher muss er in Übereinstimmung mit Artikel 35^{bis} Absatz 2 IVV dahingehend angepasst werden, dass der Intensivpflegezuschlag

weiter ausgerichtet werden kann, wenn die Eltern selbst für die Kosten des Aufenthalts aufkommen.

3.2 Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV)

Art. 14a Abs. 3 Bst. a

Der in der vorliegenden Bestimmung enthaltene Verweis auf Artikel 27 IVV bezüglich der Bemessung der Invalidität von nichterwerbstätigen Personen ist nicht mehr aktuell und muss durch den Verweis auf Artikel 28a Absatz 2 IVG ersetzt werden. Es handelt sich dabei um eine redaktionelle Anpassung ohne materielle Auswirkungen.

Art. 16c^{bis} Mietzins in gemeinschaftlichen Wohnformen

Mit der EL-Reform werden die Mietzinsmaxima neu geregelt. Die Höhe des Mietzinsmaximums für einen Haushalt bestimmt sich in erster Linie nach der Mietzinsregion und nach der Haushaltsgrösse (Botschaft zur Änderung der anrechenbaren Mietzinsmaxima)¹. Die Haushaltsmaxima werden zu gleichen Teilen auf die einzelnen Mitglieder des Haushalts – einschliesslich der Personen, die nicht in die EL-Berechnung eingeschlossen sind – aufgeteilt. Umfasst ein Haushalt eine grössere Anzahl an Personen, die nicht in die EL-Berechnung eingeschlossen sind, so fällt das Mietzinsmaximum für die EL-beziehende(n) Person(en) entsprechend tief aus. Mit dem Bundesgesetz über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung hat das Parlament deshalb eine zusätzliche Bestimmung zu den Mietzinsmaxima geschaffen, die zusammen mit der EL-Reform in Kraft treten wird. Diese Bestimmung ist eine Korrektur in der EL-Reform und besagt, dass für eine EL-beziehende Person, die in einer gemeinschaftlichen Wohnform lebt, das Mietzinsmaximum für eine Person in einem Zweipersonenhaushalt zur Anwendung kommt (Art. 10 Abs. 1^{ter} nELG). Eine gemeinschaftliche Wohnform (Wohngemeinschaft) liegt immer dann vor, wenn eine EL-beziehende Person mit einer oder mehreren Personen im selben Haushalt lebt, die nicht in die EL-Berechnung eingeschlossen sind.

Gemäss der neuen Bestimmung regelt der Bundesrat, wie der Höchstbetrag für den Mietzins zu bemessen ist, einerseits für Paare, die in einer gemeinschaftlichen Wohnform leben und andererseits für Personen, die mit rentenberechtigten Waisen oder mit Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen, in einer gemeinschaftlichen Wohnform leben. Der hier vorgeschlagene Artikel 16c^{bis} ELV sieht vor, dass in solchen Fällen nur die in die gemeinsame EL-Berechnung eingeschlossenen Personen bei der Ermittlung des Mietzinsmaximums dieses Haushaltes berücksichtigt werden und daher nur diese Personen in den Genuss der in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b ELG vorgesehenen Zusatzbeträge kommen können. Mit dieser Delegationsnorm trägt der Gesetzgeber dem Umstand Rechnung, dass es sich bei diesen Fällen um Mischformen zwischen Familien und Wohngemeinschaften handelt, die gesondert geregelt werden müssen. Würden diese Konstellationen der Bestimmung für Wohngemeinschaften unterstellt, so könnte für jede Person, die in die EL-Berechnung eingeschlossen ist, das Mietzinsmaximum für eine Person in einem Zweipersonenhaushalt berücksichtigt werden. In der Summe würden die betroffenen Familien gegenüber Familien, bei denen alle Haushaltsmitglieder in die EL-Berechnung eingeschlossen sind, erheblich bevorzugt. Kämen dagegen die Regelungen gemäss EL-Reform zur Anwendung, könnten die Mietzinsmaxima für die einzelnen Personen – beziehungsweise in der Summe für die Familie – besonders bei grösseren Wohngemeinschaften wiederum sehr tief ausfallen.

Gemäss der vorliegenden Verordnungsbestimmung werden in den genannten Fällen bei der Ermittlung des Mietzinsmaximums für den Haushalt nur diejenigen Personen berücksichtigt, die in die gemeinsame EL-Berechnung eingeschlossen sind. Im Gegenzug wird auf die Mietzinsteilung nach Artikel 10 Absatz 1^{bis} ELG verzichtet. Bei der EL-beziehenden Person und ihren Angehörigen kommt somit dasselbe Mietzinsmaximum zur Anwendung wie bei

¹ BBl 2015 849, hier 861 ff.

Familien, die für sich alleine leben und bei denen alle Haushaltsmitglieder in die EL-Berechnung eingeschlossen sind.

Art. 25a Abs. 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die vorzunehmen ist, weil die Abkürzung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) neu bereits in Artikel 14a Absatz 3 Buchstabe a eingeführt wird.

4 Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Folgen ergeben sich aufgrund des Bundesgesetzes. Die Ausführungsbestimmungen dieser Verordnung haben keine zusätzlichen Kosten zur Folge.